

Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgegend

Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten

Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Nicht verbreitet in allen Volksschichten.

Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Arbeitsgerichts und des Hauptstaatsanwalts zu Bischofswerda, des Amtsgerichts, des Finanzamts, der Schulinspektion und des Stadtrats zu Bischofswerda bestmögliche Blatt

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt / Heimatkundliche Beilage / Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage. — Druck und Verlag von Friedrich Man, G. m. b. H. in Bischofswerda. — Postfachkonto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindefachpostamt Bischofswerda Konto Nr. 64



Verlagspreis: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage 10 Pfennig. Im Falle eines halben Monats: 30 Pfennig. Im Falle eines Monats: 60 Pfennig. Im Falle eines Quartals: 1,50 Mark. Im Falle eines Halbjahrs: 3,00 Mark. Im Falle eines Jahres: 6,00 Mark. (Sonntagsnummer 15 Pfennig)

Verlagspreis: Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis (in Reichsmark): Die 44 mm breite einseitige Millimeterzeile 10 Pfg., dreiseitige Anzeigen 8 Pfg. Der Text ist die zur Verfügung gestellte Summe von 9 Millionen zunächst nur klein. Aber sie kann zunächst nichts anderes sein als ein Anfang, den die Bevölkerung selbst fortsetzen muß. Deshalb richtet sich der Aufruf Hindenburgs auch an das ganze Volk. Mit beherrschenden Maßnahmen allein kann das Notwerk der Arbeitslosenjugend nicht gelöst werden. Erst, wenn alle, die dazu noch in der Lage sind, ihre helfenden Hände mit ans Werk legen, kann das große Werk gefördert werden. Denn schließlich handelt es sich mehr als nur um Augenblickshilfe: Die Jugend, der jetzt geholfen werden muß, ist in zwanzig Jahren der Kern der Nation.

Nr. 304

Donnerstag, den 29. Dezember 1932.

87. Jahrgang

Tageschau.

• Zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Felle ist die Hindenburgregierung durch eine Anordnung des Herrn Reichspräsidenten ermächtigt worden, einen Verwendungszwang für Felle bei der Herstellung von Margarine in Ergänzung des schon seit 1. Dezember 1930 bestehenden Verwendungszwanges für Talg und Schmalz anzuordnen. Die Reichsregierung wird streng darauf achten, daß keine Verletzung der Margarine eintritt.

• Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung hat an die Präsidenten der Landesarbeitsämter eine Verfügung erlassen, die sich mit der Durchführung des Notwerks für die deutsche Jugend befaßt.

• Der Staatsrat hat am 28. Dezember eine Anordnung über die völkerrrechtliche Grenzziehung an der Ostsee erlassen.

• Im Eingang des Binnenhafens in Wellington in Neuseeland ist am 28. Dezember ein Dampfer mit einem Motorboot zusammengeknallt. Mehrere Personen sind mit dem untergegangenen Motorboot ertrunken.

• Kuriositäten an anderer Stelle.

Das Notwerk an der arbeitslosen Jugend.

Die Hindenburgs-Aufrufe verwirklicht werden soll. Das Reichsamt hat sich am Weihnachtsabend zusammen mit der Reichsregierung in einem Aufruf an das deutsche Volk gewandt, in dem zur Mithilfe an der arbeitslosen Jugend aufgefordert worden ist. Die Arbeitslosigkeit der Jugend ist eines der traurigsten Kapitel in dem an Traurigkeit nur allzu reichen Buche der Arbeitslosigkeit. Deshalb haben die Worte des Reichspräsidenten zweifellos im Volke ein Echo gefunden, wie es den ersten und würdigen Worten entsprach. Gerechtigkeit ist es aber nicht nur bei den Worten geblieben, sondern mit vorbildlicher Begeisterung hat man gleich zugespäht, um das Notwerk so rasch wie möglich in Gang zu bringen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Landesarbeitsämter die Richtlinien aufgestellt, aus denen zur Geringe hervorgeht, wie sich die Reichsregierung die Durchführung des Notwerks vorstellt. Die wichtigsten Gedankengänge lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Das Notwerk soll arbeitslose Jugendliche bis zu 25 Jahren während der Zeit der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit beruflich ertüchtigen, durch ernste, praktische, berufliche Vorbildung gegen die Folgen der erzwungenen Unfähigkeit schützen, sie gemeinsam mit ihren Eltern und Verwandten unterstützen, ihre Arbeitslosigkeit zu erheitern und zu ergänzen. Darüber hinaus soll das Notwerk ihnen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung geben und ihnen geistige Anregung und Fortbildung bieten.

Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges umfassendes Programm weder von einer Behörde, noch von einzelnen Personen in die Tat umgesetzt werden kann. Deshalb sind in erster Linie zu Trägern des Notwerks die Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Berufen, die unter Vermittlung jeder überflüssigen Organisationsarbeit alle die Stellen zusammenfassen sollen, die nach ihrem Aufgabensinne Hilfe für die arbeitslose Jugend leisten. Dazu gehören also neben den Arbeitsämtern die Gemeinden mit ihren Jugend- und Wohlfahrtsämtern und Berufsschulen, weiter freie Wohlfahrts- und Jugendpflege, im besonderen die Winterhilfe, Gewerkschaft, Lehrerschaft, Jugendverbände aller Art, die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. Daß alle diese Organisationen in erster Linie solche Persönlichkeiten einsetzen, die bei der Arbeitslosenhilfe genügend Erfahrung gesammelt haben, liegt auf der Hand.

Um die Gefahr einer Zerstückelung oder unnötigen Doppelarbeit zu vermeiden, haben die Arbeitsgemeinschaften klare und umfassende Gesamtpläne aufzustellen, damit sich die Maßnahmen und Veranstaltungen gegenseitig ergänzen und zweckmäßig nach Dauer und Zeit ausgleichen. Im ganzen soll das Notwerk den jungen Arbeitslosen täglich mindestens vier Stunden sinnvolle Beschäftigung geben, von denen zwei Stunden auf die berufliche Bildung und zwei Stunden auf die geistige Anregung und Fortbildung verwendet werden sollen. Mindestens weitere zwei Stunden am Tage sind auf Verbesserungen, oder auf gemeinsame geistige Beschäftigung, die der geistig-stillenden Tätigkeit dienen sollen, zu verwenden.

Für diesen Teil der Tagesarbeit sollen die Einrichtungen der Jugendpflege, der Volksbildung und der Turn- und Sportvereine mit zu Hilfe genommen werden.

Es entspricht den besonderen Wünschen Hindenburgs, daß der Pflege der Kameradschaft die größte

Aufmerksamkeit gewidmet werde. Da das Notwerk eine Angelegenheit der Volksgemeinschaft darstellt, darf es nicht parteipolitischen Bestrebungen dienbar gemacht werden. Etwa 25 Arbeitslose bilden eine engere Gemeinschaft, die dem Geiste des Notwerks entsprechend, auch den Titel „Kameradschaft“ führt. Diese Kameradschaften haben die Aufgabe, die gemeinschaftliche Verpflegung zu regeln und die Hilfsabläufe zweckmäßig zu verteilen. Neue Einrichtungen sollen nicht geschaffen, sondern bereits bestehende Anlagen ausgenutzt werden. Ausschlaggebend dabei ist natürlich die Führung. Die Auswahl der Führer wird besonders sorgfältig getroffen werden. Sie müssen in erster Linie die Gewähr moralischer und sachlicher Eignung bieten und sich be-

reits im freiwilligen Arbeitsdienst, in beruflichen Bildungsmahnahmen oder in der Jugendführung bewährt haben. Gewiß ist die zur Verfügung gestellte Summe von 9 Millionen zunächst nur klein. Aber sie kann zunächst nichts anderes sein als ein Anfang, den die Bevölkerung selbst fortsetzen muß. Deshalb richtet sich der Aufruf Hindenburgs auch an das ganze Volk. Mit beherrschenden Maßnahmen allein kann das Notwerk der Arbeitslosenjugend nicht gelöst werden. Erst, wenn alle, die dazu noch in der Lage sind, ihre helfenden Hände mit ans Werk legen, kann das große Werk gefördert werden. Denn schließlich handelt es sich mehr als nur um Augenblickshilfe: Die Jugend, der jetzt geholfen werden muß, ist in zwanzig Jahren der Kern der Nation.

Wirtschaftliche Stützungsverordnungen.

Butterbeimischungszwang für Margarine. — Ausdehnung des Maismonopols. — Neue Handelsvereinbarungen.

Berlin, 29. Dezember. Die Reichsregierung hat gestern eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um die angelegentlichste Verordnung über den Butterbeimischungszwang für Margarine, eine weitere Verordnung, durch die das Maismonopol ausgedehnt wird, um ein Abkommen zwischen Deutschland und Kanada, durch das für deutsche Waren der kanadische Mittelzoll in Frage kommt und um die Unterzeichnung des deutsch-französischen Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Handelsvertrag vom 17. August 1927, das kürzlich in Berlin paraphiert worden ist.

Die Butterbeimischung zur Margarine hat der Reichspräsident in Form einer Ermächtigung an die Reichsregierung gegeben, von sich aus einen Verwendungszwang für Butter bei der Herstellung von Margarine in Ergänzung des schon seit dem 1. Dezember 1930 bestehenden Verwendungszwanges für Talg und Schmalz anzuordnen. Von zentraler Seite wird betont, die Reichsregierung werde strengstens darauf achten, daß durch diese Butterbeimischung

keine Preissteigerung

eintrete. Die Haltbarkeit der Margarine werde in keiner Weise beeinträchtigt. Durchführungsbestimmungen seien vorläufig nicht vorgesehen, da beabsichtigt sei, durch freiwillige Vereinbarungen mit der Margarineindustrie zum Ziele zu kommen.

Die Reichsregierung wird ferner, so heißt es in einer amtlichen Mitteilung, ermächtigt, Vorschriften über den Umfang der Herstellung von Margarine, Kunstspeisefette, Speisefleisch, Pflanzenfette und gehärteten Tran zu erlassen sowie einen Verwendungszwang von inländischen Olsaaten in den Deilmöhlen anzuordnen.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen, die die Reklame für Margarine und Kunstspeisefette betreffen und Maßnahmen auf diesem Gebiete entgegenwirken sollen.

Die neue Maßnahme soll den bäuerlichen Wirtschaften helfen, die auf das schwerste unter der allgemeinen Wirtschaftskrise und dem Tiefstand der Preise für die Produkte der Vieh- und Milchwirtschaft leiden. Der Erlös aus diesen Betriebszweigen lag bereits im vergangenen Jahre mit nur 4,3 Milliarden RM. um 2,1 Milliarden RM. unter dem Erlös im Wirtschaftsjahr 1928-29. Das Schicksal der bäuerlichen Veredelungswirtschaft ist besonders bedeutungsvoll auch deshalb, weil von ihr das Gedeihen des gesamten wirtschaftlich unentbehrlichen Siedlungswertes abhängt. Die jetzt vorgesehene Regelung der Fettwirtschaft stellt eine Ergänzung der Konfingentierung der Einfuhr von Butter und Schmalz

dar. Sie soll den Anteil der ausländischen Rohstoffe bei der Margarineherstellung zugunsten der einheimischen Fette einschließlich Butter zurückdrängen.

Die Margarineindustrie verarbeitet zu etwa 97 bis 98 Prozent Rohstoffe ausländischer Herkunft, und zwar vor allem pflanzliche Öle und Tran. Ursprünglich war Rindertalg der Grundstoff der Margarine. Noch im Jahre 1913 betrug der Anteil der tierischen Fette (Talg, Schmalz) etwas mehr als die Hälfte. Der Buttermarkt soll durch Verarbeitung gewisser Mengen bei der Margarineherstellung entlastet werden. Im Gesamtverhältnis zur Gesamtmarginierung sind die für die Erzeugung in Frage kommenden Buttermengen gering, so daß die Butterbeimischung keinen Einfluß auf den Margarinepreis, soweit es sich um Margarine für den Verbrauch der breiten Massen handelt, haben wird.

Bei der Reichsregierung besteht der Wunsch, die mit der Verordnung angestrebten Ziele im Wege freiwilliger Verein-

barung mit der Margarine- und Deilmöhlenindustrie zu erreichen, so daß die Ermächtigung zur gesetzlichen Regelung nicht Anwendung zu finden braucht.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten wird das Maismonopol auf andere Getreidearten als die in Nummer 1-7 des Zolltarifs besonders genannten sowie auf Reisabfälle, Rüstkünder von der Stärkeerzeugung aus Reis usw. ausgedehnt. Eine amtliche Darstellung darüber befolgt u. a.:

„Der Zweck des Maismonopols war es, eine übermäßige Einfuhr ausländischer Futtermittel im Interesse der Bewertung deutscher Futtermittel fernzuhalten. Die Lösung dieser Aufgabe wurde durch eine steigende Einfuhr von Reis und Reisabfällen mehr und mehr gefährdet. Im Hinblick auf die großen inländischen Ernten an Kartoffeln, Hafer, sonstigem Futtergetreide und Futtermitteln, die die Futtermittelversorgung der inländischen Viehhaltung zu angemessenen Preisen ermöglichen und angesichts ihrer Bedeutung für den gesamten Getreidemarkt war deshalb zur Sicherung des Abzuges und der Bewertung dieser inländischen Erzeugnisse auf dem Futtermittelmarkt die Einbeziehung von Reis und Reisabfällen in das Maismonopol unerlässlich.“

Die Preise für Speisereis sollen durch diese Regelung nicht beeinträchtigt werden.“

Meistbegünstigung mit Kanada.

Eine amtliche Meldung betont folgendes: „Die Anwendung des deutschen Overtarifs auf Kanada wurde seinerzeit im Hinblick auf bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen auf 6 Monate ausgesetzt. Diese 6-Monatsfrist läuft am 1. Januar 1933 ab. Da Verhandlungen mit der kanadischen Regierung im Hinblick auf die Ottawa-Konferenz in der Zwischenzeit noch nicht ausgenommen werden konnten, haben sich beide Regierungen entschlossen, vom 1. Januar 1933 ab sich gegenseitig autonom eine de facto-Meistbegünstigung zu gewähren. Für die Behandlung deutscher Waren in Kanada bedeutet dies, daß an Stelle des bisher angewandten Generaltarifs der kanadische Mittelzoll tritt. Verhandlungen zur Herstellung eines vertragsmäßigen Zustandes zwischen Deutschland und Kanada sind für die nächste Zeit in Aussicht genommen.“

Das deutsch-französische Zusatzabkommen.

Paris, 28. Dezember. (Draht.) Das Außenministerium hat heute abend die in Berlin unterzeichneten deutsch-französischen Verträge veröffentlicht.

Es handelt sich einmal um das sogenannte Devisenabkommen; wenn die Ausfuhr französischer Waren nach Deutschland das deutscherseits normalerweise für die Bezahlung französischer Waren festgesetzte Devisenkontingent überschreitet, werden die Zahlungen, die darüber hinausgehen, in Mark auf ein zu errichtendes Reichsbankkonto erfolgen. Diese Beträge werden zur Bezahlung deutscher Waren dienen, die nach Frankreich ausgeführt werden. Es erfolgt also keine Transferierung. Das Devisenabkommen tritt am 1. Januar 1933 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 1933 und wird von da ab stillschweigend verlängert, wenn es nicht mit 14tägiger Kündigungsfrist gekündigt wird.

Ferner handelt es sich um einen Zusatz zum Handelsvertrag vom 17. August 1927. Das neue Abkommen bietet die Möglichkeit, daß beiderseits die gegenwärtig konsolidierten Zollsätze mit 15tägiger Frist abgeändert werden können; die Meistbegünstigungsklausel wird nicht mehr allgemein zur Anwendung kommen, sondern nur auf eine Liste von Produkten, die allerdings alle gegenseitigen Exportmöglichkeiten umfassen. Das Abkommen enthält